

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

13. Jahrgang

Freitag, den 11. Mai 2018

Nummer 5 | Woche 19



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Entschädigungssatzung für das Amt Brück ..... Seite 3
- Information der Oberförsterei Lehnin ..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung –  
Einladung zur Teilnehmersammlung Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, AZ.: 1/001/X..... Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung –  
Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung ..... Seite 6

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2009 der Stadt Niemegk ..... Seite 7
- Entlastungsbeschluss des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2009 der Stadt Niemegk ..... Seite 7
- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2009 der Stadt Niemegk ..... Seite 7
- Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ..... Seite 8
- Merkblatt zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg ..... Seite 8
- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ zum Jahresabschluss 2016 ..... Seite 9
- Bekanntmachungsanordnung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk ..... Seite 9
- Wirtschaftsplan 2018 des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk – Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV ..... Seite 9

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Entschädigungssatzung für das Amt Brück**

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 23. April 2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 8 bzw. § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl des Amtes zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

**§ 2  
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der Amtsausschussvorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses erhält für die Zeit der Vertretung, wenn sie länger als 1 Monat dauert, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Ist die Funktion des Amtsausschussvorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung  
für die Mitglieder des Amtsausschusses**

Die Mitglieder des Amtsausschusses, ausgenommen der Amtsausschussvorsitzende, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 €.

**§ 4  
Weitere Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340,00 €.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes, soweit sie keiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst nachgeht, erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € im Monat.

**§ 5  
Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses**

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung, auch die eventueller weiterer Ausschüsse, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

**§ 6  
Verdienstaussfall**

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 7  
Vergütung für die Vertretung des Amtes  
in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Amtsausschuss hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an das Amt abzuführen.

**§ 8  
Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Amtsausschuss beschlossen wurden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 9  
Fahrtkostenerstattung**

Fahrten zu den Amtsausschusssitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne von § 8 dieser Satzung. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag nach Bundesreisekostengesetz ab dem 6. km erstattet, wenn die Mindestentfernung 5 km zwischen Ortsausgang des Wohnortes, in dem das Mandat wahrgenommen wird, und Ortseingang Sitzungsort beträgt. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch den Amtsausschuss am 10. November 2014 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 24.4.2018



Marko Köhler  
Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Amtsausschusssitzung am 23.4.2018 beschlossene Entschädigungssatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 24.4.2018



Köhler  
Amtsdirektor

**Oberförsterei Lehnin informiert**

Das Revier Golzow ist zur Zeit nicht besetzt. Welcher Revierleiter für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden Sie in der folgenden Aufstellung.

**Revier Golzow:**

- Gemarkungen Ragösen, Golzow, Lucksfleiß, Grüneiche und Pernitz  
**Revierleiter Lutz Dikall**, Telefon 033847 90195
- Gemarkungen Reckahn, Krahe und Desmathen  
**Revierleiterin Rosemarie Schönfeld**, Telefon 033207 32537
- Gemarkung Wollin  
**Revierleiter Lothar Greinke**, Telefon 033830 12357

Neun Reviere umfasst die Oberförsterei.

- **Revier Werbig:**  
Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195.  
Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:**  
Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599.  
Gemarkungen: Brandenburg, Göttin, Gollwitz, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:**  
Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888.  
Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:**  
Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480.  
Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Lehnin:**  
Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537.  
Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Oberjünne, Rädell und Göhlsdorf.

– **Revier Groß Kreutz:**

Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821.  
Gemarkungen: Mötzow, Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Lünow, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Roskow, Schenkenberg, Trechwitz, Weseram, Bochow, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow.

– **Revier Päwesin:**

Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777.  
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.

– **Revier Ziesar:**

Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357.  
Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpemitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar.

**Die Eiche in Brandenburg**

Nicht nur wegen des Holzes, das bei den Käufern hoch im Kurs steht und bei Versteigerungen oder Holzauktionen einen guten Erlös erzielt, ist die Eiche sehr gefragt, sondern auch wegen ihrer Bedeutung als wichtigste Baumart für den ökologischen Waldumbau. Das Laub wirkt bodenverbessernd und durch das kräftige Wurzelwachstum kann sie ausgewaschene Nährstoffe aus tieferen Erdschichten für sich nutzbar machen. Im natürlichen Verbreitungsgebiet wachsen Eichenwälder sowohl auf nährstoffschwachen als auch auf sehr gut versorgten Böden. Beide Eichenarten sind an trockene Standorte gut angepasst. Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung? Wer sich für die Eiche in seinem Wald interessiert, sollte sich beim zuständigen Revierförster über das richtige Verfahren und die Möglichkeit der Förderung beraten lassen.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Waldschutz

Das Monitoring zur Überwachung von Kiefern-schadinsekten zeigt für die Forleule einen deutlichen Anstieg der Populationsdichte. Die bereits in der vergangenen Ausgabe benannten Schwerpunkte in den Wäldern um Werbig/Dahlen und Bücknitz/Ziesar haben sich bestätigt. Auf ca. 850 ha kann es zu einer Bekämpfung mit Luftfahrzeugen kommen, wenn eine bestandesbedrohliche Gefährdung der Kiefern-wälder vorliegt. Die Maßnahme ist für Ende April/ Anfang Mai 2018 vorgesehen. Die betroffenen Waldbesitzer erhielten bereits ein Schreiben mit ausführlichen Informationen.

### Neuer Forstschädling bei Berlin entdeckt

Ein auf Douglasie spezialisierter Käfer aus Nordamerika – *Brachinus trumpii* – wurde in einem Wald nahe Berlin bestätigt. Das bis zu 3 cm lange Insekt ist braun bis hellbraun mit metallisch glänzendem Hinterteil. Die Larven des auf Douglasien spezialisierten Käfers fressen im Kambium und Holz des Baumes. Dieses führt zum Absterben großer Bereiche und zu einer Schwächung der Widerstandskraft gegen Sturm. Die großen Bohrlöcher sind Eintrittsöffnungen für weitere Insekten oder Pilze. Über die Biologie des Käfers ist nicht viel bekannt. Auch zu Bekämpfungsmöglichkeiten gibt es bisher wenig Erkenntnisse. Möglicherweise können hier Hinweise aus Nordamerika helfen, die auf Nematoden als biologischen Gegenspieler aufmerksam machen.

### Gartenabfälle gehören nicht in den Wald

Die Entsorgung von Gartenabfällen im Wald ist illegal. Sie ist kein Kavali-ersdelikt und kann teuer zu stehen kommen. Grünschnitt in der freien Natur ist rechtlich Abfall. Jeder, der seine Gartenabfälle im Wald oder in der freien Landschaft entsorgt, verstößt gleich gegen mehrere Gesetze und begeht

eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative, umweltfreundliche Ent-sorgungsmöglichkeiten. Helfen Sie mit, den Wald vor

- Massiven Nährstoffanreicherungen im Boden
- Einer Verschlechterung der Grundwasserqualität
- Vor Pilzkrankheiten
- Und der Ausbreitung von nicht heimischen Arten zu schützen.

### Naturwanderung mit dem NABU Kreisverband am 5.5.2018

Am 5.5.2018 treffen sich wieder interessierte Bürger um 10:00 Uhr an der Oberförsterei in Lehnin zu einer Wanderung im Rahmen des Naturtages, der von der Oberförsterei Lehnin gemeinsam mit dem NABU KV Potsdam Mittelmark organisiert wird. Bereits seit mehreren Jahren findet dieser Tag in der Region statt. Diesmal geht es in das FFH Gebiet Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster. Die Wanderung wird gegen 15:00 Uhr bei Kaf-fee und Kuchen in der Scheune der Oberförsterei Lehnin am Fischersberg ausklingen. Gäste sind herzlich willkommen.

Anmeldung bitte unter der nachstehend benannten Telefon- oder Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse der Obf. Lehnin.

**Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:**

**Telefon: 03382 310,**

**E-Mail: obf.lehnin@lfb.brandenburg.de,**

**Fax: 0331 275484360**

**Internet: www.forst.brandenburg.de**

*gez. Dechow*

*Leiter der Oberförsterei*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Einladung zur Teilnehmersammlung

### Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, AZ.: 1/001/X

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuord-nung (LELF) und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft laden alle am Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ Beteiligten zur Teilnehmersammlung ein. Insbesondere alle Eigentümer und Erbbaube-rechtigten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke.

Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Ver-fahren.

Themen der Teilnehmersammlung:

1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geleistete Arbeit
2. Verfahrensstand (LELF/vlf)
3. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung (vlf)
4. Bearbeitungsstand Neugestaltungsgrundsätze, Wege- und Gewässer-plan, Ausbauabsichten (vlf)
5. Finanzierung des Verfahrens (vlf)
6. Diskussion

Die Teilnehmersammlung findet

**am Samstag, dem 16. Juni 2018**

**in der**

**Albert Baur Mehrzweckhalle**

**Weitzgrunder Weg 6**

**14806 Bad Belzig**

Einlass: ab 9:30 Uhr

Beginn: 10:00 Uhr

Nutzen Sie bitte mit Ihrer Teilnahme die Möglichkeit zur Information und Diskussion.

*Im Auftrag*



*Grünberg*

*Fachvorstand*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft des  
Flurbereinigungsverfahrens „Belziger  
Landschaftswiesen“**

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Lüdicke  
mit Sitz in Fredersdorf

**Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“  
Verfahrens-Nr.: 1001X**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Verfahrensnummer 1001X, wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u. a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleich für Mehr- oder Minderausweisungen.

**Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des  
Flurbereinigungsverfahrens „Belziger Landschaftswiesen“ in einer  
Teilnehmerversammlung**

**am Samstag, den 16.06.2018, um 10 Uhr (Einlass ab 9:30 Uhr)  
in der**

**Albert Baur Mehrzweckhalle  
Weitzgrunder Weg 6  
14806 Bad Belzig**

erläutert und Fragen beantwortet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten) werden gemäß § 8 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz werktags während der Sprechzeiten

**vom 18.06.2018 bis einschließlich 04.07.2018  
in der**

**Stadtverwaltung Bad Belzig  
Bauverwaltung, Zimmer 308  
Wiesenburger Straße 6  
14806 Bad Belzig**

**und im**

**Amtsgebäude des Amtes Brück  
im Foyer  
Ernst-Thälmann-Str. 59  
14822 Brück,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Am 19.06.2018 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im Amt Brück und am 20.06.2018 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Belzig wird ein Bediensteter der oberen Flurbereinigungsbehörde bzw. des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung entgegenzunehmen.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Belziger Landschaftswiesen“ schriftlich geltend machen.

Die Einwendungen sind hierzu einzureichen beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Abteilung 2, Referat 23  
Seeburger Chaussee 2 Haus 4  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke  
(Tel. 033201/4588129)**

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.



gez. Lüdicke  
Vorstandsvorsitzender

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

**Stadtverordnetenversammlung Niemegk**

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer 15. Sitzung am 06.03.2018 den folgenden Beschluss Nr. 107/SVV gefasst.  
Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009.  
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	07	07	00	00

Niemegk, 06.03.2018



Dr. Linthe  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ehrenamtlicher Bürgermeister

**Stadtverordnetenversammlung Niemegk**

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer 15. Sitzung am 06.03.2018 den folgenden Beschluss Nr. 108/SVV gefasst.  
Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2009 der Stadt Niemegk.  
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**Stimmverteilung:**

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	07	07	00	00

Niemegk, 06.03.2018



Dr. Linthe  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ehrenamtlicher Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Die vorstehenden, in der Gemeindevertretung am 06.03.2018 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Stadt Niemegk und der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.  
Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 25.04.2018

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste  
Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit  
für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer Sitzung am 10.04.2018 mit **Beschluss-Nr. 113/SVV** die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**15. Mai 2018 bis 24. Mai 2018**

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten im Amt Niemegk, Rathaus Raum 8, Großstraße 6, 14823 Niemegk öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Niemegk, den 25.04.2018

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**An alle Hundehalter!**

**Merkblatt zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg  
vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)**

Alle Hundehalter haben u. a. nachfolgende Regelungen einzuhalten:

**Anzeige- und Kennzeichnungspflicht:**

Die Haltung eines Hundes (egal welche Rasse !) mit einer Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder einem Gewicht von mindestens **20 kg** ist der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. **Dies gilt auch, wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist!**

Der Hundehalter hat den Hund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

**Folgende Vorschriften über das Führen und Halten von Hunden gelten für alle Hundehalter:**

- Das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- Außerhalb von Grundstücken dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.
- Gleichzeitig dürfen von einer Person nicht mehr als drei Hunde geführt werden. Eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen.
- Außerhalb des Grundstücks müssen Hunde ein Halsband mit Anschrift und Namen des Hundehalters tragen.
- Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitzums aufhält.

- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften der Hundehalterverordnung eingehalten werden.
- Es besteht eine allgemeine Leinenpflicht:
  - bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
  - auf Sport- und Campingplätzen
  - in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen
  - in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
  - bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- Zusätzlich hat jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb zu tragen.
- Auf Spielplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen und in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

**Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehalterverordnung können mit Geldbußen geahndet werden.**

Ansprechpartner für Fragen zur Hundehalterverordnung ist das Ordnungsamt. Weitergehende Informationen sowie den Text der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg finden Sie auf der Internetseite des Amtes Niemegk. ([www.amt-niemegk.de](http://www.amt-niemegk.de))



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ zum Jahresabschluss 2016

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitzthal“ teilt mit, dass der bereits in der Ausgabe Nr. 4 vom 13. April 2018 des amtlichen Bekanntmachungsblattes „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekanntgemachte Jahresabschluss 2016 einschließlich des Bestätigungsvermerkes in der Zeit vom 22.05.2018 bis zum 01.06.2018 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes – Großstraße 28, Raum E1 in 14929 Treuenbrietzen – öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Treuenbrietzen, 25.04.2018

Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachungsanordnung des Abwasserentsorgungsverband Niemeck

### 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2018

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr: 11], S. 150) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 ist der Wirtschaftsplan 2018 nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote öffentlich bekannt zu machen. Hierbei erfolgt ausschließlich die Bekanntmachung der Festsetzungen.

Der Wirtschaftsplan 2018 ist in den Büroräumen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück uneingeschränkt einsehbar.

Niemeck, 22.03.2018

  
Hemmerling  
Verbandsvorsteher

## Wirtschaftsplan 2018 des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck – Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.02.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

### 1.0. Es betragen: €

#### 1.1. im Erfolgsplan:

die Erträge	822.900
die Aufwendungen	818.800
der Jahresgewinn	4.100
der Jahresverlust	0

#### 1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	145.100
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-99.200
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-100.500

### 2.0. Es werden festgesetzt: €

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3. die Verbandsumlage	0

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Niemeck, den 22.03.2018

  
Hemmerling  
Verbandsvorsteher